

Meldeformular für dem Lebensmittelgesetz unterstehende Betriebe inkl. Betriebe, die Tätowierungen und Permanent-Make-up anbieten

Meldepflicht für Lebensmittelbetriebe (Art. 20 LGV)

Wer mit Lebensmitteln umgeht, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden. Ausgenommen ist die gelegentliche Abgabe in kleinem Rahmen an Basaren, Schulfesten und Ähnlichem. Zu melden sind auch wichtige Veränderungen im Betrieb, die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben könnten, sowie die Betriebsschliessung.

Meldepflicht für das Angebot von Tätowierungen oder Permanent-Make-up (Art. 62 LGV)

Betriebe, die Tätowierungen oder Permanent-Make-up anbieten, haben dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.

Art der Meldung

Neuer Betrieb Betriebsschliessung Änderung (Prozesse / Standort / Verantwortung)

Betriebsadresse

Name der Firma	_____	bisher	_____
Abteilung	_____	bisher	_____
Strasse, Nr.	_____	bisher	_____
PLZ / Ort	_____ / _____	bisher	_____

Verantwortliche Person (Art. 73 LGV)

Für jeden Lebensmittel- und jeden Gebrauchsgegenständebetrieb ist eine verantwortliche Person mit Geschäftsadresse in der Schweiz zu bezeichnen (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 LGV). Ist keine solche bestimmt, so ist für die Produktesicherheit im Betrieb die Betriebs- oder Unternehmensleitung verantwortlich.

➤ **Bewilligungspflichtige Betriebe nach § 9 WAG** geben hier den/die Bewilligungsinhaber/in an.

neu	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	bisher	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name	_____		Name	_____	
Vorname	_____		Vorname	_____	
Tel. Nr. / Natel Nr. _____					

(Erreichbarkeit während den Bürozeiten)

Adressen und Standorte allfälliger Zweig- und/oder Lagerbetriebe

Strasse, Nr.	_____	PLZ, Ort	_____
Strasse, Nr.	_____	PLZ, Ort	_____

